

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Bundesministeriums der Finanzen / des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales / des Bundesministeriums der Verteidigung
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft / des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
des Bundesministeriums für Gesundheit / des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit / des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND HEIMAT

71. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 28. September 2020

Nr. 37

INHALT

Amtlicher Teil	Seite	Seite
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat		Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
B. Angelegenheiten der Bundespolizei		Erl. v. 9.9.20, Erlass für die Vergabe der „Prof. Niklas-Medaille“ . . . 784
VwV v. 7.8.20, Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat über die Zulassung des Distanzelektroimpulsgerätes Modell Taser X2 bei der Bundespolizei. 778		Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
D. Öffentlicher Dienst		Bek. v. 7.7.20, Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung gemäß §68 Abs.1 und 2 Nr.1 LFGB für das Behandeln von Schaleneiern durch direkte Einwirkung mit ultravioletten Strahlen und das Inverkehrbringen entsprechend behandelter Eier. 785
RdSchr. v. 21.7.20, Leistungsbesoldung beim Bund. 781		Bek. v. 21.7.20, Ausnahmegenehmigung gemäß §68 Abs.1 und 2 Nr.1 des LFGB für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen einer mit Vitamin D angereicherten ESL Vollmilch 785
AVwV v. 7.8.20, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 16 Absatz 1 Satz 2 der Erholungsurlaubsverordnung – Zusatzurlaub für die von der Heimaturlaubsverordnung nicht erfassten Einsatzgebiete – 782		Bundesministerium für Gesundheit
AVwV v. 25.8.20, Siebte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundeszugangsgesetz. 782		Erl. v. 11.8.20, Erlass Änderungen des Kontenrahmens und der Statistikvordrucke der sozialen Pflegeversicherung 786
Bundesministerium für Arbeit und Soziales		Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin		AVwV v. 15.9.20, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (OGC-VwV) 788
Bek. v. 20.8.20, Bekanntmachung zu Gefahrstoffen; BekGS 408 „Anwendung der GefStoffV und TRGS mit Inkrafttreten der CLP-Verordnung“ 784		
Bek. v. 28.8.20, Bekanntmachung der Fundstellen für Normen und andere technische Spezifikationen nach dem Produktsicherheitsgesetz – ProdSG –; Verzeichnis 2: Nicht harmonisierter Bereich – Teil 1: Nationale Normen. 784		
Bek. v. 28.8.20, Bekanntmachung der Fundstellen für Normen und andere technische Spezifikationen nach dem Produktsicherheitsgesetz – ProdSG –; Verzeichnis 2: Nicht harmonisierter Bereich – Teil 2: Nationale technische Spezifikationen 784		

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

B. Angelegenheiten der Bundespolizei

Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat über die Zulassung des Distanzelektroimpulsgerätes Modell Taser X2 bei der Bundespolizei

Vom 7. August 2020

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines
- II. Zulassung
- III. Rechtliche Einstufung
- IV. Aus- und Fortbildung
- V. Grundsätzliche Hinweise zum Einsatz
- VI. Dokumentation
- VI. Schlussbestimmungen

I. Allgemeines

Vor dem Hintergrund ständiger Marktsichtung nach geeigneten Einsatzmitteln für die Polizei soll das Distanzelektroimpulsgerät (DEIG) Modell Taser X2 im Kontroll- und Streifendienst bei polizeilichen Lagen eingesetzt werden, in denen andere Hilfsmittel der körperlichen Gewalt im Hinblick auf eine sichere Lagebewältigung nicht geeignet oder unverhältnismäßig sind, um zum einen die Gefährdung von Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamten zu minimieren und zum anderen den Einsatz von in den Folgen schwerwiegenderen Einsatzmitteln möglichst verhindern.

II. Zulassung

1. Das DEIG Modell Taser X2 wird hiermit für den polizeilichen Gebrauch für den Kontroll- und Streifendienst befristet für die Anwendererprobung im polizeilichen Einsatz der Bundespolizei unter Beachtung der Auflagen in der Handlungsanweisung, Stand: 5. Februar 2020, Aktenzeichen: 21 – 19 00 00 – 0008/ 0020, Version: 1.0 und der Einweisungsschulung, Stand: 5. Februar 2020, Aktenzeichen: 21 – 19 00 00 – 0008/ 0020, Version: 1.0 zugelassen.
2. Die Zulassung ist dienstlich auf das Modell Taser X2 beschränkt, weil es die elektrischen Grenzwerte zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit nach Anlage V gemäß § 15 Abs. 5 Beschlussverordnung nicht überschreitet.

III. Rechtliche Einstufung

Das DEIG Modell Taser X2 wird als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt gem. § 2 Absatz 3 des Gesetzes

über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 eingestuft.

IV. Aus- und Fortbildung

1. Das Modell Taser X2 darf nur von gemäß II. eingewiesenen Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamten geführt und eingesetzt werden.
2. Die Fortbildung hat eine eingehende Einweisung in die Bedienung, die Wirkungsweise, die rechtlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen, Dokumentation sowie die gesundheitlichen Risiken des Einsatzes einschließlich der Bedienung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) zu beinhalten und ist aktenkundig zu machen.
3. Mindestens einmal jährlich hat eine erneute Einweisung zu erfolgen.

V. Grundsätzliche Hinweise zum Einsatz

1. Außer in Fällen der Notwehr und Nothilfe darf das Gerät nicht gegenüber Kindern eingesetzt werden.
2. Das DEIG Modell Taser X2 ist nicht bei
 - dem äußeren Eindruck nach Schwangeren,
 - dem äußeren Eindruck nach Herzkranken,
 - Personen, die mit brennbaren Flüssigkeiten in Kontakt stehen,
 - Personen, bei denen Absturzgefahr besteht,
 - Personen, die sich im Wasser befinden
 - sowie in Situationen, bei denen nach Würdigung des Einzelfalles der Einsatz eines DEIG eine unverhältnismäßig hohe Gefährdung bei Personen verursachen würde (z.B. Bedienung einer Maschine, Kind auf dem Arm, Sturz in den fließenden Straßenverkehr)anzuwenden.
3. Es ist Vorsorge zu treffen, dass
 - eine Entladedauer von 5 Sekunden gemäß PTP-Prüfbericht vom 30.10.2019 beim Einsatz des DEIG Modell Taser X2 nicht überschritten wird,
 - der Laserstrahl nicht in die Augen von Personen gerichtet wird und keine Erprobungsgeräte der Laserschutzklasse 3 oder höher verwendet werden,
 - das Gerät in dem dafür vorgesehenen Sicherheits holster geführt wird,

- das Gerät vor Stößen und übermäßiger Nässe geschützt wird,
 - das Gerät vor dem Zugriff Unbefugter geschützt aufbewahrt wird,
 - zur Vermeidung von Verwechslungen ausschließlich DEIG Modell Taser X2 in gelber oder vergleichbarer Signalfarbe verwendet werden und
 - die Funktionsfähigkeit des DEIG Modell Taser X2 durch eine geeignete Funktionsprüfung vor der Nutzung überprüft wird.
4. Der Einsatz des DEIG Modell Taser X2 ist anzudrohen.
 5. Bei dem Einsatz des DEIG Modells Taser X2 ist möglichst gegen den Rücken der Zielperson zu zielen, soweit dies die Einsatzsituation zulässt oder auf den unteren Oberkörper der Zielperson.
 6. Bei dem Einsatz des DEIG Modells Taser X2 ist nicht auf Hals-, Kopf-, Nacken- und Genitalbereich der Zielperson zu zielen.
 7. Die Anwendung des Kontaktmodus ist untersagt; eine Anwendung in Fällen von Notwehr oder Nothilfe bleiben hiervon unberührt.
 8. Der gleichzeitige Einsatz zweier DEIG Modelle Taser X2 auf eine Zielperson hat grundsätzlich zu unterbleiben.
 9. Es ist zu beachten, dass die erwartete Wirkung nicht in allen Fällen eintreten muss.
 10. Sekundäre Verletzungen, die durch die plötzliche Bewegungsunfähigkeit hervorgerufen werden können, wie zum Beispiel Sturzverletzungen, Verletzungen durch Abstürze aus der Höhe oder ins Wasser, sind beim Einsatz des Gerätes entsprechend zu berücksichtigen und entgegenzuwirken.
 11. Nach dem Einsatz ist unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und medizinisches Fachpersonal hinzuzuziehen.
 12. Es sind Automatisierte Externe Defibrillatoren (AED) auf den Streifenfahrzeugen sowie bei der Dienststelle vorzuhalten, sodass der Zugriff auf ein AED schnell und zeitgerecht erfolgen kann.

13. Die zuständige Landespolizei ist nach dem DEIG Modell Taser X2 Einsatz, insbesondere mit Blick auf eine ggf. erforderliche Spurensicherung zu informieren.
14. §27a Absatz 1 BPolG findet entsprechende Anwendung.
15. Die Ausstattung der vorgesehenen Dienststellen im Rahmen der Erprobung erfolgt als Poolausstattung. Die Aufbewahrung der Geräte erfolgt in der Dienststelle analog dienstlicher Waffen der Bundespolizei. Insofern ist das Führen des DEIG Modell Taser X2 außerhalb des Dienstes nicht vorgesehen.

VI. Dokumentation

1. Jeder Einsatz (auch die Androhung) des DEIG Modells Taser X2 ist in dem Fragebogen gemäß Punkt 4.4 des Erprobungskonzepts, Stand: 6. April 2020, Aktenzeichen 65 – 19 15 03 – 5570 und 21 – 19 00 00 – 0008/ 0020, Version: 1.5 zu dokumentieren (Sachverhalt, Erfolgseintritt, besondere Vorkommnisse).
2. Eine Gesamterfassung der Einsätze mit dem DEIG Modell Taser X2 ist dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat nach Jahresabschluss bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen (gem. Anlage). Darüber hinaus hat nach jeder Anwendung des DEIG Modell Taser X2 eine WE-Meldung zu erfolgen.

VII. Schlussbestimmungen

1. Diese Verwaltungsvorschrift ist jedem zum Führen eines DEIG Modell Taser X2 befugten Angehörigen der Bundespolizei in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.
2. Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1.9.2020 in Kraft.

Berlin, den 7. August 2020

B 1 – 52003/1#2

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag

Dr. Palm

Anlage

Elektroimpulsgeräteinsatz für das Jahr – Bundespolizei –

1.	Anzahl der Einsätze		
2.	Einsatzanlässe [...ursächlich für den Elektroimpulsgeräteinsatz]		
	a)	Bedrohung/Geiselnahme	
	b)	Suizidlage	
	c)	Festnahmelage	
	d)	Sonstige	

3.	Einsatzserfolg	
a)	ja	
b)	nein, davon	
	Fehlfunktion Elektroimpulsgerät	
	Fehlschuss	
	Kleidung	
	Sonstiges	

4.	Angaben zum Täter	
a)	Alter	unter 20
		20–30
		30–40
		über 40
		Alter unbekannt
b)	Geschlecht	männlich
		weiblich

5.	Bewaffnung/Gewaltbereitschaft	
a)	Schusswaffe	
b)	Messer	
c)	Sonstige Waffe/Gefährliche Gegenstände	
d)	Gewaltbereitschaft (ohne Bewaffnung)	

6.	Alkohol- / Drogeneinfluss	
a)	ja	
b)	nein	

7.	Verletzungen [...ursächlich durch den Elektroimpulsgeräteinsatz]	
a)	oberflächliche Hautverletzungen durch Pfeile/Elektroden	
b)	durch Sturz	
c)	durch Strom	
d)	Sonstiges	
e)	keine	

8.	Medizinische Versorgung	
a)	keine	
b)	Ambulant	
c)	Stationär	
d)	Einweisung [... einschl. Meldung sozialer Krise]	

GMBI 2020, S. 778

D. Öffentlicher Dienst

Leistungsbesoldung beim Bund

– RdSchr. v. 21.7.2020 – D3-30200/95#20 –

Bezug: Rundschreiben des BMI vom 9. September 2009 – D3 – 221670/31

Nummern 1, Absätze 1 und 5 sowie Nummern 2 und 3 des Rundschreibens vom 9. September 2009 – D 3 – 221 670/31 – werden wie folgt gefasst:

„1. Aufteilung der Mittel

Die Aufteilung der Mittel erfolgt entsprechend dem Anteil der berücksichtigungsfähigen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger des Bundes (Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A und Richterinnen und Richter, die ihr Amt nicht ausüben sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2).“

[Die bisherigen Absätze 2 bis 4 bleiben unverändert.]

„Für die Aufteilung werden die vom Informationstechnikzentrum Bund, vom Bundesministerium der Verteidigung, vom Bundeskanzleramt (wegen BND), vom Auswärtigen Amt (wegen DAI), vom Bundesministerium des Innern (wegen BfV) sowie vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (wegen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2) jeweils bis zum 1. Januar gemeldeten Zahlfälle zum Stichtag 1. Oktober des Vorjahres zugrunde gelegt.“

„2. Eigenmittelanteil

Der in den Einzelplänen zu erbringende Eigenmittelanteil beträgt bis auf Weiteres 49,5 Prozent der aus Kapitel 6002 Titel 422 04 zustehenden Mittel.

3. Aufteilung

Für das Jahr 2020 ergibt sich folgende Aufteilung:

Epl	Kurzbezeichnung	Beschäftigte ¹⁾		Aufteilung	Eigenmittelanteil	für Leistungsbesoldung zu verausgabender Mindestbetrag
		Anzahl	Anteil ²⁾			
1	2	3		4	5	6
				Betrag ³⁾	Betrag	Betrag
01	BPrA	66	0,02%	6.410 €	3.173 €	9.583 €
02	BT	1.058	0,33%	102.756 €	50.864 €	153.620 €
03	BR	84	0,03%	8.158 €	4.038 €	12.196 €
04	BK	4.167	1,31%	404.711 €	200.332 €	605.043 €
05	AA	4.436	1,39%	430.837 €	213.264 €	644.101 €
06	BMI	48.733	15,27%	4.733.094 €	2.342.882 €	7.075.976 €
07	BMJV	2.928	0,92%	284.376 €	140.766 €	425.142 €
08	BMF	39.426	12,35%	3.829.170 €	1.895.439 €	5.724.609 €
09	BMWi	5.034	1,58%	488.917 €	242.014 €	730.931 €
10	BMEL	1.589	0,50%	154.328 €	76.392 €	230.720 €
11	BMAS	1.289	0,40%	125.192 €	61.970 €	187.162 €
12	BMVI	6.239	1,95%	605.950 €	299.945 €	905.895 €
14	BMVg	198.722	62,26%	19.300.470 €	9.553.733 €	28.854.203 €
15	BMG	835	0,26%	81.098 €	40.144 €	121.242 €
16	BMU	1.357	0,43%	131.796 €	65.239 €	197.035 €
17	BMFSFJ	779	0,24%	75.659 €	37.451 €	113.110 €
19	BVerfG	86	0,03%	8.354 €	4.136 €	12.490 €
20	BRH	954	0,30%	92.655 €	45.864 €	138.519 €
21	BfDI	131	0,04%	12.723 €	6.298 €	19.021 €
23	BMZ	551	0,17%	53.515 €	26.490 €	80.005 €
30	BMBF	719	0,23%	69.831 €	34.566 €	104.397 €

Epl	Kurzbezeichnung	Beschäftigte ¹⁾		Aufteilung	Eigenmittelanteil	für Leistungsbesoldung zu verausgabender Mindestbetrag
1	2	3		4	5	6
		Anzahl	Anteil ²⁾	Betrag ³⁾	Betrag	Betrag
	Gesamt	319.183	100,00%	31.000.000 €	15.345.000 €	46.345.000 €

1) Berücksichtigungsfähige Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten.

2) Werte auf zwei Nachkommastellen gerundet.

3) Werte mit nicht gerundeten Prozent-Angaben (Spalte 3) berechnet.“

Oberste Bundesbehörden

GMBI 2020, S. 781

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zu § 16 Absatz 1 Satz 2 der Erholungsurlaubsverordnung
– Zusatzurlaub für die von der Heimaturlaubs-
verordnung nicht erfassten Einsatzgebiete –**

Vom 7. August 2020

Nach § 16 Absatz 1 Satz 2 der Erholungsurlaubsverordnung setze ich im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt für Soldatinnen und Soldaten, die auf der Al Asas Airbase (Provinz al-Anbar, südwestlich der Ortschaft Chan al-Baghdadi) im Irak eingesetzt sind, einen Zusatzurlaub (§ 1 der Heimaturlaubsverordnung) von achtzehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr fest.

Berlin, den 7. August 2020
D2- 30106/11#1

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag

Dr. Otto

GMBI 2020, S. 782

**Siebte allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Bundesumzugskostengesetz**

Vom 25.8.2020

Auf Grund des Artikels 86 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 15 Absatz 2 des Bundesumzugskostengesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) erlässt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Verteidigung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

**Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Bundesumzugskostengesetz**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz vom 2. Januar 1991 (GMBI S. 65), die zuletzt durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2004 (GMBI S. 1076) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Textziffer 3.1.2 Satz 1 werden die Wörter „Absatzes 1 Nr.1 Buchstaben a und b“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b“ ersetzt.
2. In Textziffer 3.1.6 wird das Wort „Buchstaben“ durch das Wort „Buchstabe“ ersetzt.
3. In Textziffer 3.1.7 wird die Angabe „§ 74“ durch die Angabe „§ 72“ ersetzt.
4. In Textziffer 4.1.1 Satz 2 werden die Wörter „Buchstaben a bis d gelten“ durch die Wörter „Buchstabe a bis c gilt“ ersetzt.
5. In Textziffer 4.1.3 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
6. Textziffer 4.2.3 wird aufgehoben.
7. Textziffer 4.2.4 wird Textziffer 4.2.3.
8. In Textziffer 6.1.3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 425 ff., §§ 451 d bis 451 g“ durch die Wörter „den §§ 425 ff., 451 d bis 451 g“ ersetzt.
9. Textziffer 6.1.4 Satz 12 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die Vermittlung einer Transportversicherung durch den Spediteur unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Vom Spediteur geltend gemachte Umsatzsteuer auf Versicherungsbeiträge für Transportversicherungen ist daher nicht erstattungsfähig.“
10. Der Textziffer 6.1.5 wird folgender Satz angefügt:
„Arbeitskosten, die an andere als die in Satz 2 genannten Personen gezahlt worden sind, können für jede geleistete

Zeitstunde erstattet werden, soweit sie den zum Umzugszeitpunkt geltenden gesetzlichen allgemeinen Mindestlohn nicht übersteigen.“

11. Textziffer 6.1.6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Angabe „nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BRKG“ durch die Wörter „in Höhe von 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „von 0,12 DM/km“ durch die Wörter „in Höhe von 6 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke“ ersetzt.

12. Textziffer 7.1.2 wird aufgehoben.

13. Nach Textziffer 7.1.2 wird folgende Textziffer 7.2 eingefügt:

„7.2 Wird bei der Reise zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung ein Pkw oder Flugzeug benutzt, so werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der fiktiv billigsten Fahrkarte der Deutschen Bahn in der zweiten Wagenklasse erstattet. Bei der Berechnung der Pkw-Kosten werden 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke angesetzt.“

14. In Textziffer 7.3 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

15. In Textziffer 8.0.3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

16. Textziffer 8.2 wird durch die folgenden Textziffern 8.2, 8.2.1 und 8.2.2 ersetzt:

„8.2 Zu Absatz 2

8.2.1 Die neue Wohnung kann noch nicht benutzt werden, wenn noch notwendige umfangreiche Instandsetzungsarbeiten oder Schönheitsreparaturen durchzuführen sind und für diese Zeit bereits Miete gezahlt werden muss.

8.2.2 Mietentschädigung wird für eine neue Mietwohnung auch gewährt, wenn die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder eine Eigentumswohnung ist.“

17. Nach Textziffer 8.2.2 wird Textziffer 8.4 eingefügt:

„8.4 Zu Absatz 4

Als Benutzung im Sinne des § 8 Absatz 4 zählt zum Beispiel auch das Unterstellen von Gegenständen.“

18. Der Textziffer 9.2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einem Umzug in ein anderes Land wird die Notwendigkeit des zusätzlichen Unterrichts als gegeben angenommen.“

19. Textziffer 9.3.1 wird aufgehoben.

20. Textziffer 9.3.2 wird aufgehoben.

21. Textziffer 10.1 wird wie folgt gefasst:

„10.1 Zu Absatz 1

Für die Berechnung der Pauschvergütung ist der Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes maßgeb-

lich. Die Höhe der Pauschvergütung richtet sich danach, ob der Umziehende Berechtigter oder andere Person ist. Ob jemand zu den anderen Personen im Sinne von § 6 Absatz 3 Satz 1 gehört, richtet sich nach § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3. Voraussetzung für die Gewährung der Pauschvergütung ist ein tatsächlicher Umzug in die neue Wohnung.“

22. Textziffer 10.5 Zu Absatz 5 wird Textziffer 10.4 Zu Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 4“ ersetzt.

23. Textziffer 10.6 Zu Absatz 6 wird Textziffer 10.5 Zu Absatz 5.

24. Nach Textziffer 10.6 wird folgende Textziffer 10.6 eingefügt:

„10.6 Zu Absatz 6

Um denselben Umzug handelt es sich immer dann, wenn neben dem Berechtigten weitere andere Personen nach § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 mit jeweils eigener Zusage der Umzugskostenvergütung aus einer gemeinsamen bisherigen Wohnung in eine gemeinsame neue Wohnung umziehen.“

25. Dem Wortlaut der Textziffer 11.1.1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Anerkennung einer vorläufigen Wohnung ist durch die aufnehmende Dienststelle des Berechtigten zu treffen.“

26. In Textziffer 11.1.3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

27. Textziffer 11.3.1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Abs. 5“ wird durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

b) Das Wort „Zeitungsanzeigen“ wird durch das Wort „Anzeigen“ ersetzt.

28. Die Textziffern 12 bis 12.5 werden durch folgende Textziffer ersetzt:

„12 Zu § 12 (bleibt frei)“.

29. Die Textziffern 16 bis 16.2 werden durch folgende Textziffer 16 ersetzt:

„16 Zu § 16 (bleibt frei)“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1.9.2020 in Kraft.

Berlin, den 25. August 2020

D 6 – 30203/12#1

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag

Hollab

GMBI 2020, S. 782

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bekanntmachung zu Gefahrstoffen

hier: – BekGS 408 „Anwendung der GefStoffV und TRGS mit Inkrafttreten der CLP-Verordnung“

– Bek. d. BMAS v. 20. 8.2020 – IIIb 3 – 35125 – 5 –

Gemäß § 20 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Folgendes bekannt:

– Aufhebung der BekGS 408

Die Bekanntmachung zu Gefahrstoffen BekGS 408 „Anwendung der GefStoffV und TRGS mit dem Inkrafttreten der CLP-Verordnung“ Ausgabe Dezember 2009, GMBI 2010 S. 65–77 [Nr. 2–4] (v. 27.1.2010), mit Änderungen und Ergänzungen GMBI 2012 S. 119 [Nr. 8] (v. 15.3.2012), wird aufgehoben.

GMBI 2020, S. 784

Bekanntmachung der Fundstellen für Normen und andere technische Spezifikationen nach dem Produktsicherheitsgesetz – ProdSG –

hier: Verzeichnis 2: Nicht harmonisierter Bereich – Teil 1: Nationale Normen¹⁾

– Bek. d. BAuA v. 28.8.2020 – 2.1-223 30 00 –

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 ProdSG macht die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin die Fundstellen der Normen und anderen technischen Spezifikationen bekannt, die vom Ausschuss für Produktsicherheit

1) Dieses Verzeichnis ersetzt das Verzeichnis 2, Teil 1: (Nationale Normen) vom 17. Januar 2020 (GMBI 2020, S. 20).

(AfPS) ermittelt wurden. Diese Normen und anderen technischen Spezifikationen lösen die Vermutungswirkung aus.

Die aktuellen Fundstellen des Verzeichnisses 2, Teil 1 (Nationale Normen) werden zeitgleich mit dem Tag dieser Bekanntmachung auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter der Adresse <http://www.baua.de/Normenverzeichnisse> veröffentlicht.

GMBI 2020, S. 784

Bekanntmachung der Fundstellen für Normen und andere technische Spezifikationen nach dem Produktsicherheitsgesetz – ProdSG –

hier: Verzeichnis 2: Nicht harmonisierter Bereich – Teil 2: Nationale technische Spezifikationen¹⁾

– Bek. d. BAuA v. 28.8.2020 – 2.1-223 40 00 –

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 ProdSG macht die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin die Fundstellen der Normen und anderen technischen Spezifikationen bekannt, die vom Ausschuss für Produktsicherheit (AfPS) ermittelt wurden. Diese Normen und anderen technischen Spezifikationen lösen die Vermutungswirkung aus.

Die aktuellen Fundstellen des Verzeichnisses 2, Teil 2 (Nationale technische Spezifikationen) werden zeitgleich mit dem Tag dieser Bekanntmachung auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter der Adresse <http://www.baua.de/Normenverzeichnisse> veröffentlicht.

GMBI 2020, S. 784

1) Dieses Verzeichnis ersetzt das Verzeichnis 2, Teil 2: (Nationale technische Spezifikationen) vom 17. Januar 2020 (GMBI 2020, S. 20).

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Erlass für die Vergabe der „Prof. Niklas-Medaille“

1. Zur Würdigung hervorragender Verdienste um die Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft und von Leistungen zum Wohle der in diesem Bereich tätigen Menschen wird die „Prof. Niklas-Medaille“ gestiftet. Sie ist als Auszeichnung für Persönlichkeiten bestimmt, die sich in herausragender Weise in diesen Bereichen verdient gemacht haben.
2. Die „Prof. Niklas-Medaille“ wird für besondere Verdienste und herausragendes Engagement im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums verliehen. Eine Auszeichnung in der Zusatzkategorie „Lebenswerk“ ist ebenfalls möglich.
3. Über die Verleihung der „Prof. Niklas-Medaille“ entscheidet die Bundesministerin/der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Vorschlag. Vorschläge aus den Abteilungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Verleihung der „Prof. Niklas-Medaille“ sind an die Staatssekretärin/den Staatssekretär zu richten.

4. Die „Prof. Niklas-Medaille“ wird in der Farbe „Gold“ verliehen. Es werden pro Jahr bis zu vier Medaillen vergeben.
5. Die Urkunde über die Verleihung der „Prof. Niklas-Medaille“ wird von der Bundesministerin/dem Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft unterzeichnet. Urkunde und Medaille werden durch die Bundesministerin/ den Bundesminister oder durch eine von ihr/ ihm beauftragte Person im festlichen Rahmen überreicht.
6. Die Medaille geht in das Eigentum der/des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht ihrer/seiner Hinterbliebenen besteht nicht. Erweist sich eine Beliehene/ein Beliehener durch ihr/sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihr/ihm die Befugnis zum Tragen der Medaille entzogen werden.
7. Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig werden der Erlass bezüglich der Vergabe der „Prof. Niklas-Medaille“ vom 8. März 1978 sowie die „Richtlinien für die Verleihung der Professor-Niklas-Medaille“ vom 22. September 2014 aufgehoben.

Berlin, den 9. September 2020
MK2 08013/0115

Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft

Julia Klöckner

_____ GMBI 2020, S. 784

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

**Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung
gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das
Behandeln von Schaleneiern durch direkte Einwirkung
mit ultravioletten Strahlen und das Inverkehrbringen
entsprechend behandelter Eier**

– Bek. d. BVL v. 7.7.2020 – 111.11253.0.0006 –

Der Eierhof Hennes GmbH, 53881 Euskirchen-Kuchenheim, ist folgendes mitgeteilt worden:

Die Geltungsdauer der mit Bescheid vom 12. Juli 2017 (GMBI 2017, S. 584) erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 68 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) für das Behandeln von Schaleneiern durch direkte Einwirkung mit ultravioletten Strahlen und das Inverkehrbringen entsprechend behandelter Eier wird entsprechend Ihrem Antrag vom 14. April 2020, im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, gemäß § 68 Absatz 5 LFGB, bis zum **13. Juli 2023** verlängert.

Für die Ausnahmegenehmigung gelten nun folgende Auflagen:

- Es dürfen nur saubere Eier mit UV-C-Strahlen behandelt werden.
- Der Verfahrensablauf der Behandlung mit UV-C-Strahlen muss dokumentiert werden. Es sind Aufzeichnungen über die Menge der behandelten Eier, die Herkunftsbetriebe, das Bestrahlungsdatum sowie die Bestrahlungsparameter zu führen.
- Im Fall von technischen Störungen bei der UV-C-Behandlung sind Maßnahmen zu treffen, die eine nachteilige Beeinflussung der Eier verhindert.
- Im Zuge der Implementierung der UV-C-Behandlung ist der betriebliche HACCP-Plan entsprechend anzupassen.
- Im Rahmen der Verifizierung bzw. Validierung des angepassten HACCP-Plans sind ein Verfahren zu implementieren und geeignete Aufzeichnungen zu erstellen. Insbesondere die Gewährleistung konstanter Wellenlängen über den Anwendungszeitraum im von Ihnen genannten Bereich sowie der angewendeten Strahlendosis als Funktion aus Behandlungsdauer und Behandlungstärke in Joule pro Fläche und eine Behandlung der Eier von allen Seiten sind nachzuweisen.

Die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung verliert gemäß § 68 Absatz 2 Nummer 1 LFGB ihre Gültigkeit, falls die amtliche Beobachtung nicht mehr gewährleistet ist.

Die sonstigen Bestimmungen des Bescheides vom 12. Juli 2017 bleiben weiterhin verbindlich.

Bitte teilen Sie mir schriftlich mit, falls Sie Ihre Schaleneier nicht mehr durch direkte Einwirkung mit ultravioletten Strahlen behandeln.

_____ GMBI 2020, S. 785

Ausnahmegenehmigung gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des LFGB für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen einer mit Vitamin D angereicherten ESL Vollmilch

– Bek. d. BVL v. 21.7.2020 – 111.11251.0.0082(2020) –

Der Müller Service GmbH und der Molkerei Weihenstephan GmbH & Co.KG, beide 85354 Freising, ist folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 68 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 LFGB lasse ich ausnahmsweise zu, dass eine mit Vitamin D angereicherte ESL Vollmilch (1,5 µg Vitamin D pro 100 ml ESL Vollmilch) von der Molkerei Weihenstephan GmbH & Co.KG, 85354 Freising, hergestellt, behandelt und in Verkehr gebracht wird.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für den Stoff Vitamin D in dem Erzeugnis mit den im Antrag vom 17. Dezember 2019 und Schreiben vom 4. Februar 2020, 6. April 2020,

28. April 2020 und 16. Juni 2020 gemachten Angaben. Es darf höchstens 1,5 µg Vitamin D pro 100 ml ESL Vollmilch enthalten.

Für die Ausnahmegenehmigung gilt die folgende Auflage:

Der erhöhte Vitamin D-Gehalt des Erzeugnisses ist deutlich zu kennzeichnen.

Die amtliche Beobachtung der Molkerei Weihenstephan GmbH & Co. KG, 85354 Freising, erfolgt durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Oberschleißheim, Veterinärstraße 2, 85764 Oberschleißheim, und wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Nach § 68 Absatz 5 LFGB ist die Zulassung einer Ausnahme nur befristet möglich. In der Rechtssache C-282/15 vom 19. Januar 2017 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) jedoch entschieden, dass eine Regelung, die die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 2 selbst bei gesundheitlich unbedenklichen Stoffen nur befristet erlaubt, den Anforderungen der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht entspricht.

Das Urteil des EuGH entfaltet allgemeine Rechtskraft und bindet die deutschen Verwaltungsbehörden. Daher ist § 68 Absatz 5 LFGB aufgrund der Vorrangwirkung des Unionsrechts nicht anzuwenden, wenn nachgewiesen ist, dass gegen die Verwendung eines nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, 2 oder 4 LFGB verbotenen Stoffes keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

Die Ausnahmegenehmigung wird daher im vorliegenden Fall entgegen § 68 Absatz 5 LFGB **unbefristet erteilt**. Sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung verliert gemäß § 68 Absatz 2 Nummer 1 LFGB ihre Gültigkeit, falls die amtliche Beobachtung nicht mehr gewährleistet ist.

Jede Rezepturänderung ist mir vorab schriftlich mitzuteilen. Liegt eine wesentliche Rezepturänderung vor, ist das Lebensmittel erst verkehrsfähig, wenn die Ausnahmegenehmigung geändert oder eine neue Ausnahmegenehmigung erteilt wurde. Bitte teilen Sie mir auch schriftlich mit, falls Sie das antragsgegenständliche Erzeugnis nicht weiter produzieren bzw. in Verkehr bringen.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung keine Verkehrsfähigkeitsbescheinigung darstellt, da nur die antragsgegenständliche Verwendung des Stoffes im vorliegenden Erzeugnis einer Prüfung unterzogen wurde. Weitere Inhaltsstoffe sind nicht Gegenstand dieser Ausnahmegenehmigung. Eventuell bestehende Mängel, die aufgrund weiterer Inhaltsstoffe oder sonstiger Eigenschaften des Erzeugnisses vorliegen, können unabhängig von dieser Ausnahmegenehmigung dazu führen, dass das Erzeugnis nicht verkehrsfähig ist. Für die Einhaltung der sonstigen lebensmittelrechtlichen Anforderungen ist der Inverkehrbringer verantwortlich.

Auf die Ausnahmegenehmigung darf weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden.

GMBI 2020, S. 785

Bundesministerium für Gesundheit

Erlass

Änderungen des Kontenrahmens und der Statistikvordrucke der sozialen Pflegeversicherung

Bezug: Mein Schreiben vom 10.7.2020

Nach Abstimmung mit den Ministerien und Senatsverwaltungen für Arbeit, Soziales und Gesundheit der Länder gebe ich folgende Änderungen des Kontenrahmens und der Statistikvordrucke sowie deren Meldeanleitungen für die Träger der sozialen Pflegeversicherung bekannt:

I. Änderungen des Kontenrahmens

1. In der Kontenklasse 3 wird ab 1.1.2020 die Kontengruppe 32 mit der Bezeichnung „Einnahmen aus Bundesmitteln (Ausgleichsfonds)“ eingefügt.
2. Die Kontengruppe 32 erhält ab 1.1.2020 folgende Bestimmung:
„Zu 32
Hier bucht der Ausgleichsfonds die Einnahmen aus Bundeszuschüssen zum teilweisen Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen und Mehrausgaben.“
3. In der Kontengruppe 32 wird ab 1.1.2020 die Kontenart 320 mit der Bezeichnung „Einnahmen aus Bundesmitteln (Ausgleichsfonds)“ eingefügt.
4. In der Kontenart 320 wird ab 1.1.2020 das Konto 3200 mit der Bezeichnung „Einnahmen aus Bundesmitteln (Ausgleichsfonds)“ eingefügt.
5. In der Bezeichnung des Kontos 4764 wird ab 1.1.2020 das Wort „stationäre“ durch das Wort „vollstationäre“ ersetzt.
6. In der Bezeichnung des Kontos 4765 wird ab 1.1.2020 das Wort „stationäre“ durch das Wort „vollstationäre“ ersetzt.
7. In der Bezeichnung des Kontos 4766 wird ab 1.1.2020 vor dem Wort „Hospize“ das Wort „stationäre“ eingefügt.
8. In der Bezeichnung des Kontos 4767 wird ab 1.1.2020 vor dem Wort „Hospize“ das Wort „stationäre“ eingefügt.
9. Die Bestimmung zu Kontenart 478 wird ab 1.1.2020 wie folgt ergänzt: „Erstattungen überzahlter Corona-Prämienzahlungen sind auf den jeweils zutreffenden Konten gegenzubuchen.“
10. Die Bestimmung zu Kontenart 486 wird ab 1.1.2020 gestrichen.

11. Die Bezeichnung des Kontos 4860 wird ab 1.1.2020 um den Zusatz „nach § 8 Abs. 8 SGB XI“ ergänzt.
12. Nach dem Konto 4860 wird ab 1.1.2020 das Konto 4861 mit der Bezeichnung „Zahlungen an den GKV-SV für Erstattungen nach § 106b SGB XI (Ausgleichsfonds)“ eingefügt.
13. In der Bezeichnung des Kontos 4821 werden ab 1.1.2020 die Worte „zur Erprobung von Betreuungsdiensten (Ausgleichsfonds)“ durch die Worte „zur Einbindung der Pflegeeinrichtungen in die Telematikinfrastruktur (Ausgleichsfonds)“ ersetzt.
14. In der Bestimmung zu Konto 4911 wird ab 1.1.2020 der letzte Satz gestrichen.
15. In der Bestimmung zu Konto 4912 wird ab 1.1.2020 folgender Satz angefügt: „Ebenfalls sind hier Vorlaufkosten für die Errichtung von Pflegestützpunkten und die Pflegeberatung im Pflegestützpunkt zu buchen.“
16. Nach dem Konto 5104 wird ab 1.1.2020 das Konto 5105 mit der Bezeichnung „Reisekosten nach § 60 Abs. 5 SGB V und § 73 Abs. 1 und 3 SGB IX“ eingefügt.
17. In der Bezeichnung der Kontengruppe 56 werden ab 1.1.2020 die Worte „§ 17 SGB IX“ durch die Worte „§ 29 SGB IX“ ersetzt.
18. In der Bestimmung zu Kontengruppe 56 werden ab 1.1.2020 die Worte „§ 17 SGB IX“ durch die Worte „§ 29 SGB IX“ ersetzt.
19. In der Bezeichnung der Kontenart 560 werden ab 1.1.2020 die Worte „§ 17 SGB IX“ durch die Worte „§ 29 SGB IX“ ersetzt.
20. In der Bezeichnung des Kontos 5600 werden ab 1.1.2020 die Worte „§ 17 SGB IX“ durch die Worte „§ 29 SGB IX“ ersetzt.

II. Änderungen der Statistikvordrucke der Träger der sozialen Pflegeversicherung und deren Meldeanleitungen

Alle Änderungen unter I. sind entsprechend in den Statistiken zu übernehmen.

Änderung der Meldeanleitung zur Statistik PG 1

1. In der Meldeanleitung zur Statistik PG 1 wird ab 1.1.2020 unter II.1. der erste Absatz um die Sätze „Nicht als Ruhestatbestand gilt die anderweitige vollstationäre pflegerische Versorgung nach § 149 Abs. 3 SGB XI. Diese Leistung ist als vollstationäre Pflege zu erfassen.“ ergänzt.
2. In der Meldeanleitung zur Statistik PG 1 wird ab 1.1.2020 unter II.18. folgender Satz hinzugefügt: „Nicht zu erfassen sind Fälle und Tage des Bezuges von Pflegeunterstützungsgeld“.
3. In der Meldeanleitung zur Statistik PG 1 wird ab 1.1.2020 unter II.19. folgender Satz hinzugefügt: „Nicht zu erfassen sind Fälle und Tage des Bezuges von Pflegeunterstützungsgeld“.

Änderung des Vordrucks und der Meldeanleitung zur Statistik PG 4

1. Im Vordruck der Statistik PG 4 wird ab 1.1.2020 bei der Bezeichnung des Schlüssels 20400 das „*“ sowie beim ersten Vermerk unter der Tabelle unter a) Anträge auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit der gesamte Vermerk
„* 2017: Vortrag aus Position 00999 des Vorjahres
ab 2018: Vortrag aus Position 20999 des Vorjahres“ gelöscht.
2. Im Vordruck der Statistik PG 4 wird ab 1.1.2020 der Sternchenvermerk ** bei der Bezeichnung der Schlüsselnummer 20999 unter a) Anträge auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit zu Sternchenvermerk * und unter der Tabelle wird aus ** auch *.
3. In der Meldeanleitung zur Statistik PG 4 werden ab 1.1.2020 unter II.10. nach den Worten „Hier sind“ die Worte „von der federführenden Kasse“ eingefügt.
4. In der Meldeanleitung zur Statistik PG 4 werden ab 1.1.2020 unter II.11. nach den Worten „Hier sind“ die Worte „von der federführenden Kasse“ eingefügt.
5. In der Meldeanleitung zur Statistik PG 4 werden ab 1.1.2020 unter II.12. nach den Worten „Hier sind“ die Worte „von der federführenden Kasse“ eingefügt.

Änderung der Meldeanleitung zur Statistik PG 5

1. In der Meldeanleitung zur Statistik PG 5 wird ab 1.1.2020 unter B.II. zu Feld 11.4 der erste Absatz um folgende Sätze ergänzt: „Nicht als Ruhestatbestand gilt die anderweitige vollstationäre pflegerische Versorgung nach § 149 Abs. 3 SGB XI. Diese Leistung ist als Leistungsart 6 (vollstationäre Pflege) zu erfassen.“
2. In der Meldeanleitung zur Statistik PG 5 wird ab 1.1.2020 unter B.II. zu Feld 11.4. nach dem fünften Absatz der folgende neue Absatz 6 hinzugefügt: „Die Entlastungsleistungen für anderweitige Hilfen – Pflegegrad 1 – werden unter der Leistungsart 21 (Entlastungsleistungen nach Landesrecht) erfasst.“

Bonn, den 11. August 2020

415-18410

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag

Sabine Bublej

An die
bundesunmittelbaren Träger
der sozialen Pflegeversicherung
über das

Bundesamt für Soziale Sicherung
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

GMBI 2020, S. 786

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (OGC-VwV)

Vom 15. September 2020

Nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 48 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), von denen § 48 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, erlässt die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines

I. Anwendungsbereich

II. Begriffsbestimmungen

B. Anforderungen an Feuerungsanlagen

Anlagen der Nummer 1.2.2 und 1.2.3: Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in Feuerungsanlagen durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 Megawatt

C. Allgemeine Anforderungen an Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien

D. Besondere Anforderungen für Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien

Anlagen der Nummer 4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV: Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische)

Anlagen der Nummer 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV: Anlagen zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen

Anlagen der Nummer 4.1.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV: Anlagen zur Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen

Anlagen der Nummer 4.1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV: Anlagen zur Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen

Anlagen der Nummer 4.1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV: Anlagen zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel

E. Sanierungsfrist

F. Inkrafttreten

A. Allgemeines

I. Anwendungsbereich

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für folgende Anlagen:

1. Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in Feuerungsanlagen durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 Megawatt nach den Nummern 1.2.2 und 1.2.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) (4. BImSchV), sofern sie nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804) (44. BImSchV) fallen.

2. Anlagen zur Herstellung von folgenden Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung mit einer Herstellungskapazität von insgesamt mehr als 20.000 Tonnen pro Jahr in kontinuierlichen Prozessen:

a) Kohlenwasserstoffen (linearen oder ringförmigen, gesättigten oder ungesättigten, aliphatischen oder aromatischen), nach Nummer 4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV,

b) sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkoholen, Aldehyden, Ketonen, Carbonsäuren, Estern, Acetaten, Ethern, Peroxiden, Epoxiden nach Nummer 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV,

c) schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen nach Nummer 4.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV,

d) stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Aminen, Amiden, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrilen, Cyanaten, Isocyanaten nach Nummer 4.1.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV,

e) phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen nach Nummer 4.1.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV,

f) halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen nach Nummer 4.1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV,

g) metallorganischen Verbindungen nach Nummer 4.1.7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV,

h) Tensiden nach Nummer 4.1.11 des Anhangs 1 der 4. BImSchV,

i) Wasserstoffperoxid nach Nummer 4.1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

II Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511). Zusätzlich gelten die folgenden Begriffsbestimmungen.

Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Anlagen zur Herstellung der unter Buchstabe A, Nummer I.2 genannten Stoffe in kontinuierlichen Prozessen mit einer auf diese Stoffe bezogenen Herstellungskapazität von insgesamt mehr als 20.000 Tonnen pro Jahr.

Kurzkettige Olefine im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien oder Mischungen aus diesen Stoffen.

Prozessfeuerungen oder Prozessöfen zur Herstellung organischer Grundchemikalien im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind zur Herstellung organischer Grundchemikalien eingesetzte Feuerungsanlagen, deren Rauchgase durch unmittelbaren Kontakt zur thermischen Behandlung von Objekten oder Einsatzstoffen eingesetzt werden sowie Feuerungsanlagen, deren Strahlungs- und/oder Konduktionswärme auf Objekte oder Einsatzstoffe ohne Einsatz einer intermediären Wärmeträgerflüssigkeit durch eine feste Wand übertragen wird.

B. Anforderungen an Feuerungsanlagen

Anlagen der Nummern 1.2.2 und 1.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV:

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in Feuerungsanlagen durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 Megawatt

Die Nummer 5.4.1.2.3 der TA Luft ist in der folgenden Fassung anzuwenden; die übrigen Anforderungen der TA Luft bleiben unberührt.

Die Anforderungen gelten ausschließlich für Anlagen außerhalb des Anwendungsbereichs der 44. BImSchV.

Bezugsgröße

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 Prozent.

Bauliche und betriebliche Anforderungen

Zur Verminderung der Emissionen von Kohlenmonoxid und unverbrannten Bestandteilen aus Feuerungsanlagen in Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien ist eine optimierte Verbrennung durch eine automatische Regelung geeigneter Verbrennungsparameter zu gewährleisten.

Massenströme

Die in Nummer 5.2 der TA Luft festgelegten Massenströme finden keine Anwendung.

Gesamtstaub

Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- a) bei Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Flüssiggas, Wasserstoff, Raffineriegas, Klärgas oder Biogas 5 mg/m³,
- b) bei Einsatz sonstiger Gase 10 mg/m³.

Kohlenmonoxid

Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas dürfen beim Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung die Massenkonzentration 50 mg/m³ und beim Einsatz von sonstigen Gasen 80 mg/m³ nicht überschreiten.

Ammoniak

Sofern in Mineralölraffinerien oder bei Spaltöfen zur Herstellung kurzkettiger Olefine zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren der selektiven katalytischen Reduktion (SCR) oder selektiven nichtkatalytischen Reduktion (SNCR) eingesetzt wird, darf die Massenkonzentration von Ammoniak 10 mg/m³ im Abgas nicht überschreiten.

Stickstoffoxide

Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas dürfen folgende Massenkonzentrationen, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten:

- a) bei Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung bei Kesseln mit einem Einstellwert der Sicherheitseinrichtung, zum Beispiel Sicherheitstemperaturbegrenzer, Sicherheitsdruckventil) gegen Überschreitung
 - aa) einer Temperatur von weniger als 110 °C oder eines Überdrucks von weniger als 0,05 MPa 0,10 g/m³,
 - bb) einer Temperatur von 110 °C bis 210 °C oder eines Überdrucks von 0,05 MPa bis 1,8 MPa 0,11 g/m³,
 - cc) einer Temperatur von mehr als 210 °C oder eines Überdrucks von mehr als 1,8 MPa 0,15 g/m³,
- b) bei Einsatz von gasförmigen Brennstoffen in Spaltöfen zur Herstellung kurzkettiger Olefine oder in 1,2-Dichlorethan-Spaltöfen außer während des Entkokungsprozesses 0,10 g/m³,
- c) bei Einsatz von sonstigen Gasen in Mineralölraffinerien 0,10 g/m³,
- d) bei Einsatz sonstiger Gase im Übrigen, ausgenommen Prozessgase, die Stickstoffverbindungen enthalten 0,20 g/m³;
- e) bei Einsatz von Prozessgasen, die Stickstoffverbindungen enthalten, sind die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

Schwefeloxide

Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas dürfen folgende Massenkonzentrationen, angegeben als Schwefeldioxid, nicht überschreiten:

- a) bei Einsatz von Flüssiggas 5 mg/m³,
- b) bei Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung 10 mg/m³,

- c) bei Einsatz von Kokereigas 50 mg/m³,
- d) bei Einsatz von Biogas oder Klärgas 0,35 g/m³,
- e) bei Einsatz von Erdölgas, das als Brennstoff zur Dampferzeugung bei Tertiärmaßnahmen zur Erdölförderung verwendet wird 1,7 g/m³,
- f) bei Einsatz von Brenngasen, die im Verbund zwischen Eisenhüttenwerk und Kokerei verwendet werden,
 - aa) bei Einsatz von Hochofengas 0,20 g/m³,
 - bb) bei Einsatz von Koksofengas 0,35 g/m³,
- g) bei Einsatz von sonstigen Gasen 35 mg/m³.

Messung und Überwachung

Kontinuierliche Messungen

Die Emissionen an Ammoniak bei Einsatz eines Verfahrens der selektiven katalytischen oder selektiven nichtkatalytischen Reduktion zur Minderung von Stickstoffoxiden sind in Mineralölraffinerien kontinuierlich zu ermitteln.

Einzelmessungen

Nummer 5.3.2 der TA Luft gilt mit folgenden Maßgaben:

Die Emissionen an Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden und Staub aus Feuerungsanlagen in Mineralölraffinerien sind jährlich und nach maßgeblichem Brennstoffwechsel zu ermitteln. Für den Fall, dass der Maximalwert mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann nach einem Jahr die Messung alle drei Jahre erfolgen.

Die Emissionen an Kohlenmonoxid aus Feuerungsanlagen in Mineralölraffinerien sind alle sechs Monate zu ermitteln. Für den Fall, dass der Maximalwert mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann nach einem Jahr die Messung alle drei Jahre erfolgen.

Bei Prozessfeuerungen in Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 bis weniger als 50 Megawatt sind bei Einsatz schwefelhaltiger Gase die gefassten Emissionen an Schwefeldioxid einmal jährlich, an Stickstoffoxiden, an Ammoniak bei Einsatz eines Verfahrens der selektiven katalytischen oder selektiven nichtkatalytischen Reduktion zur Minderung von Stickstoffoxiden und an Kohlenmonoxid einmal alle drei Monate zu überwachen. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann die Überwachung auf einmal halbjährlich reduziert werden. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten 4 Jahre herangezogen werden. Im Fall von Prozessfeuerungen, die weniger als 500 Stunden pro Jahr in Betrieb sind, kann die Messung einmal jährlich erfolgen.

Sonderregelungen

Für Spaltöfen zur Herstellung kurzkettiger Olefine,

1. für die am 8. Dezember 2017
 - a) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 BImSchG oder eine Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG erteilt war und in dieser Zulassung Anforderungen nach

§ 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BImSchG festgelegt sind;

- b) eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG oder ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG erteilt war, soweit darin Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BImSchG festgelegt sind, oder
2. die nach § 67 Absatz 2 BImSchG anzuzeigen sind oder die entweder nach § 67a Absatz 1 BImSchG oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren,

gilt Folgendes:

Stickstoffoxide

Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, im Abgas dürfen die Massenkonzentration 0,20 g/m³ nicht überschreiten.

Für Feuerungsanlagen in Mineralölraffinerien,

1. für die am 28. Oktober 2014
 - a) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 BImSchG oder eine Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG erteilt war und in dieser Zulassung Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BImSchG festgelegt sind;
 - b) eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG oder ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG erteilt war, soweit darin Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BImSchG festgelegt sind, oder
2. die nach § 67 Absatz 2 BImSchG anzuzeigen sind oder die entweder nach § 67a Absatz 1 BImSchG oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren,

gilt Folgendes:

Stickstoffoxide

Bei Einsatz von sonstigen Gasen in Mineralölraffinerien dürfen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ für den Monatsmittelwert und 0,50 g/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschreiten.

Abweichend von Satz 1 darf bei diesen Anlagen für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, die Massenkonzentration 0,20 g/m³ für den Monatsmittelwert und 0,50 g/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden, wenn

- a) die zugeführte Verbrennungsluft eine Temperatur von mehr als 200 °C hat oder
- b) der Wasserstoffgehalt des eingesetzten Brennstoffes mehr als 50 Prozent beträgt.

Messung und Überwachung

Die Emissionen an Stickstoffoxiden sind kontinuierlich zu ermitteln.

Soweit im Rahmen der Sonderregelung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, für die Emissionen an Stickstoffoxiden die Massenkonzentration 0,20 g/m³ für den Monatsmittelwert und die Massenkonzentration 0,50 g/m³ für

den Halbstundenmittelwert festzulegen, so ist im Fall nach Buchstabe a) die Temperatur der Verbrennungsluft, im Fall nach Buchstabe b) der Wasserstoffgehalt des eingesetzten Brennstoffs kontinuierlich als Betriebsgröße zu ermitteln und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre lang vorzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen zu übermitteln.

Auswertung der Messergebnisse für den Monatsmittelwert

Die Monatsmittelwerte sind auf der Grundlage der validierten Halbstundenmittelwerte zu berechnen; hierzu ist über einen gleitenden Zeitraum von 30 Tagen die Summe der validierten Halbstundenmittelwerte zu bilden und durch die Anzahl der validierten Halbstundenmittelwerte zu teilen.

C. Allgemeine Anforderungen an Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien

Es gelten die Anforderungen der TA Luft. Ergänzend hierzu gelten die nachfolgenden Anforderungen. Sie sind in Bezug auf Regelungen zur Konkurrenz unterschiedlicher Anforderungen den Anforderungen nach Nummer 5.4 der TA Luft gleichgestellt.

Anforderungen des Abschnitts D gehen Regelungen dieses Abschnitts vor.

Anlagen der Nummer 4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV:

Anlagen der Nummer 4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV: Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen (linearen oder ringförmigen, gesättigten oder ungesättigten, aliphatischen oder aromatischen),

Anlagen der Nummer 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV: Anlagen zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkoholen, Aldehyden, Ketonen, Carbonsäuren, Estern, Acetaten, Ethern, Peroxiden, Epoxiden,

Anlagen der Nummer 4.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV: Anlagen zur Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen,

Anlagen der Nummer 4.1.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV: Anlagen zur Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Amininen, Amidinen, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrilen, Cyanaten, Isocyanaten,

Anlagen der Nummer 4.1.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV: Anlagen zur Herstellung von phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen,

Anlagen der Nummer 4.1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV: Anlagen zur Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen,

Anlagen der Nummer 4.1.7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV: Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen,

Anlagen der Nummer 4.1.11 des Anhangs 1 der 4. BImSchV: Anlagen zur Herstellung von Tensiden,

Anlagen der Nummer 4.1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV: Anlagen zur Herstellung von Wasserstoffperoxid

Bauliche und betriebliche Anforderungen

Aus Prozessabgasströmen aus Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien sollen Wasserstoff, organische Lösemittel und nicht umgesetzte organische Rohstoffe zurückgewonnen werden. Ist eine Rückgewinnung nicht möglich oder nicht verhältnismäßig, sollen Prozessabgasströme mit ausreichendem Heizwert bei ausreichendem Volumenstrom energetisch genutzt werden, sofern keine Verunreinigungen vorhanden sind, die dies unmöglich machen.

Messung und Überwachung

Nummer 5.3.2 der TA Luft gilt mit folgenden Maßgaben:

Falls in Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien aufgrund der chemischen Zusammensetzung der Einsatzstoffe und Betriebsmittel relevante Emissionen an Gesamtstaub, gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, Schwefeldioxid, organischen Stoffen angegeben als Gesamtkohlenstoff, ausgenommen staubförmige organische Stoffe oder Benzol im Abgas vorhanden sind, sind Messungen der Konzentration der entsprechenden Parameter zu fordern. Diese Messungen sollen wiederkehrend einmal jährlich durchgeführt werden.

Innerhalb von Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien sind im Abgas von thermischen oder katalytischen Nachverbrennungseinrichtungen die gefassten Emissionen an Kohlenmonoxid und an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, mindestens einmal jährlich zu ermitteln.

Die Emissionen an Ammoniak sind in Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien bei Einsatz eines Verfahrens der selektiven katalytischen oder selektiven nichtkatalytischen Reduktion zur Minderung von Stickstoffoxiden einmal im Jahr zu ermitteln.

D. Besondere Anforderungen für Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien

Es gelten die Anforderungen der TA Luft und des Abschnitts C, wenn nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen sind.

Anlagen der Nummer 4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV:

Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen (linearen oder ringförmigen, gesättigten oder ungesättigten, aliphatischen oder aromatischen)

4.1.1a Anlagen zur Herstellung von ungesättigten kurzkettigen Kohlenwasserstoffen

Bauliche und betriebliche Anforderungen

Durch die Anwendung geeigneter Techniken, wie Optimierung der Betriebsbedingungen und Anwendung von Abgasreinigungstechniken, sind die Emissionen von Staub und Kohlenmonoxid aus der Entkokung der Cracker-Rohre zu vermindern.

Messung und Überwachung

Nummer 5.3.2 der TA Luft gilt mit folgenden Maßgaben:

Die Emissionen an Staub und Kohlenmonoxid bei der Entkokung sind ab dem 01.01.2021 mindestens einmal im Jahr oder einmal während einer Entkokung zu ermitteln,

wenn die Entkokung seltener durchgeführt wird. Die Probenahmezeiträume sind so zu wählen, dass die gemessenen Werte repräsentativ für den gesamten Entkokungsprozess sind.

4.1.1b Anlagen zur Herstellung von Ethylbenzol und Styrolmonomer

Bauliche und betriebliche Anforderungen

Die Emissionen organischer Verbindungen und saurer Gase in die Luft, die Entstehung von Abwasser und die zu entsorgende Menge an Abfall aus der Alkylierung von Benzol mit Ethylen sind durch Anwendung des Zeolith-Katalysatorverfahrens oder eines Verfahrens, das mindestens ein gleiches Umweltschutzniveau gewährleistet, zu vermeiden oder zu vermindern.

Sonderregelung

Für Anlagen,

1. für die am 8. Dezember 2017
 - a) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 BImSchG oder eine Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG erteilt war und in dieser Zulassung Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BImSchG festgelegt sind;
 - b) eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG oder ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG erteilt war, soweit darin Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BImSchG festgelegt sind, oder
2. die nach § 67 Absatz 2 BImSchG anzuzeigen sind oder die entweder nach § 67a Absatz 1 BImSchG oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren,

ist bei Durchführung wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG die Anwendung des Zeolith-Katalysatorverfahrens oder eines Verfahrens, das mindestens ein gleiches Umweltschutzniveau gewährleistet, zu fordern.

Anlagen der Nummer 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV: Anlagen zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen

4.1.2b Anlagen zur Herstellung von Phenol

Bauliche und betriebliche Anforderungen

Die Emissionen an organischen Stoffen in die Luft sind durch Zuführung des Abgasstromes in eine Feuerungsanlage, Adsorption, durch thermische Nachverbrennung, durch regenerative thermische Nachverbrennung oder gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung zu vermindern.

Organische Stoffe

Die Emissionen an organischen Stoffen angegeben als Gesamtkohlenstoff, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, im Abgas aus der Cumol-Oxidationsanlage dürfen die Massenkonzentration 30 mg/m³ nicht überschreiten. Die Anforderung der Nummer 5.2.5 der TA Luft an Stoffe der Klasse I bleibt unberührt.

Benzol

Die Emissionen an Benzol im Abgas aus der Cumol-Oxidationsanlage dürfen den Massenstrom 1 g/h oder die Massenkonzentration 0,5 mg/m³ nicht überschreiten.

Messung und Überwachung

Nummer 5.3.2 der TA Luft gilt mit folgenden Maßgaben:

Die Emissionen an Benzol im Abgas aus der Cumol-Oxidationsanlage sind einmal im Monat zu ermitteln, sofern der Schadstoff im Abgas vorhanden ist. Die Emissionen an organischen Stoffen, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff aus der Cumol-Oxidationsanlage sind einmal im Monat zu ermitteln, im Abgas aus anderen Quellen als der Cumol-Oxidationsanlage, wenn nicht mit anderen Abgasströmen kombiniert, einmal im Jahr. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, können Messungen jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden.

4.1.2c Anlagen zur Herstellung von Ethylenoxid und von Ethylenglykolen

Bauliche und betriebliche Anforderungen

Durch die Verwendung von Sauerstoff anstelle von Luft für die direkte Oxidation von Ethylen zu Ethylenoxid oder eines Verfahrens, das mindestens ein gleiches Umweltschutzniveau gewährleistet, sind die Emissionen von organischen Verbindungen und Kohlendioxid zu vermindern und der Verbrauch von Ethylen zu senken. Zur Rückgewinnung von Ethylen aus der Inertgasspülung ist eine Druckwechseladsorption oder ein Membrantrennverfahren anzuwenden, sofern der Energieaufwand durch einen niedrigen Ethylen-Massenstrom nicht unverhältnismäßig hoch ist. Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas aus der Desorption von Kohlendioxid aus dem in der Ethylenoxidanlage eingesetztem Waschmedium sind durch eine katalytische oder thermische Nachverbrennung in Kombination mit einer gestuften Kohlendioxid-Desorption zu vermindern oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.

Organische Stoffe

Die Emissionen an organischen Stoffen angegeben als Gesamtkohlenstoff, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, im Abgas aus der Desorption von Kohlendioxid aus dem in der Ethylenoxidanlage eingesetztem Waschmedium dürfen als Mittelwert der in einem Jahr gemessenen Werte 10 g/t für den Verkauf und als Zwischenprodukt hergestelltem Ethylenoxid nicht überschreiten. Der gemessene Methanengehalt darf vom Ergebnis abgezogen werden. Die Anforderungen der Nummer 5.2.5 der TA Luft bleiben unberührt.

Messung und Überwachung

Nummer 5.3.2 der TA Luft gilt mit folgenden Maßgaben:

Die Emissionen an Ethylenoxid sind einmal jährlich zu ermitteln. Die Emissionen an organischen Stoffen angegeben als Gesamtkohlenstoff, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, aus der Desorption von Ethylenoxid aus dem in Anlagen zur Herstellung von Ethylenoxid eingesetztem Waschmedium sind einmal alle 6 Monate zu ermitteln. Für

den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, können Messungen jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten 4 Jahre herangezogen werden.

Sonderregelung

Für Anlagen,

1. für die am 8. Dezember 2017
 - a) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 BImSchG oder eine Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG erteilt war und in dieser Zulassung Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BImSchG festgelegt sind;
 - b) eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG oder ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG erteilt war, soweit darin Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BImSchG festgelegt sind, oder
2. die nach § 67 Absatz 2 BImSchG anzuzeigen sind oder die entweder nach § 67a Absatz 1 BImSchG oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren,

ist bei Durchführung wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG die Verwendung von Sauerstoff anstelle von Luft für die direkte Oxidation von Ethylen zu Ethylenoxid und die gestufte Kohlendioxid-Desorption oder Verfahren, die mindestens ein gleiches Umweltschutzniveau gewährleisten zu fordern.

4.1.2d Anlagen zur Herstellung von Formaldehyd

Bauliche und betriebliche Anforderungen

Die Konzentration an organischen Stoffen im Abgas soll beim Silberverfahren durch Zuführung des Abgasstromes in eine Feuerungsanlage oder durch thermische Nachverbrennung vermindert werden oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.

Organische Stoffe

Die Emissionen an organischen Stoffen angegeben als Gesamtkohlenstoff, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, im Abgas dürfen die Massenkonzentration 30 mg/m³ nicht überschreiten. Die Anforderungen der Nummer 5.2.5 der TA Luft an Stoffe der Klasse I bleiben unberührt.

Formaldehyd

Die Emissionen an Formaldehyd dürfen die Massenkonzentration 5 mg/m³ nicht überschreiten.

Messung und Überwachung

Nummer 5.3.2 der TA Luft gilt mit folgenden Maßgaben:

Die Emissionen an Formaldehyd und an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, sind einmal im Monat zu ermitteln. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, können Messungen jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten 4 Jahre herangezogen werden.

Anlagen der Nummer 4.1.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV: Anlagen zur Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen

4.1.4c Anlagen zur Herstellung von Toluoldiisocyanat (TDI) und von Methyldiphenyldiisocyanat (MDI)

Gasförmige anorganische Stoffe

Chlor

Die Emissionen an Chlor im Abgas dürfen die Massenkonzentration 1 mg/m³ nicht überschreiten. Bei Massenkonzentrationen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, von mehr als 100 mg/m³, kann die Massenkonzentration an Chlor bis zu 3 mg/m³ zugelassen werden.

Gasförmige anorganische Chlorverbindungen

Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, in den Abgasströmen dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschreiten. Der Massenstrom aus Nummer 5.2.4 der TA Luft findet keine Anwendung.

Organische Stoffe

Die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, in den zusammengeführten Abgasströmen mit einem Massenstrom größer 5 g/h dürfen die Massenkonzentration 5 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Emissionen an Tetrachlormethan in den zusammengeführten Abgasströmen dürfen als Mittelwert der in einem Jahr gemessenen Werte 0,5 g/t hergestelltem MDI und 0,7 g/t hergestelltem TDI nicht überschreiten. Im Übrigen bleiben die Anforderungen der Nummer 5.2.5 der TA Luft an Stoffe der Klasse I unberührt.

Dioxine und Furane

Nummer 5.2.7.2 der TA Luft gilt mit der Maßgabe, dass die Emissionen der im Anhang 4 der TA Luft genannten Dioxine und Furane im Abgas die Massenkonzentration 0,08 ng/m³ nicht überschreiten dürfen. Der in Nummer 5.2.7.2 der TA Luft festgelegte Massenstrom findet keine Anwendung.

Messung und Überwachung

Nummer 5.3.2 der TA Luft gilt mit folgenden Maßgaben:

Die Emissionen an Chlor, an gasförmigen Chloriden, angegeben als Chlorwasserstoff und an Tetrachlormethan sind einmal im Monat zu ermitteln, sofern der Schadstoff im Abgas vorhanden ist. Die Emissionen an organischen Stoffen angegeben als Gesamtkohlenstoff, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, sind einmal im Monat zu ermitteln. Die Emissionen an polychlorierten Dibenzodioxinen/-furanen (PCDD/F) sind einmal alle sechs Monate zu ermitteln, sofern Chlor und/oder chlorierte Verbindungen im Abgas vorhanden sind und eine thermische Behandlung vorgenommen wird. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, können Messungen jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten 4 Jahre herangezogen werden.

Anlagen der Nummer 4.1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV: Anlagen zur Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen

4.1.6a Anlagen zur Herstellung von 1,2-Dichlorethan und Vinylchlorid

Bezugsgröße

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 Prozent.

Bauliche und betriebliche Anforderungen

Zur Minimierung der Bildung von Rückständen ist die Qualität der Einsatzstoffe, zum Beispiel Propan- und Acetylengehalt von Ethylen, Bromgehalt von Chlor, Acetylengehalt von Chlorwasserstoff zu kontrollieren. Bei Oxychlorierungsanlagen ist Sauerstoff anstelle von Luft für die Oxychlorierung oder ein Verfahren, das mindestens ein gleiches Umweltschutzniveau gewährleistet, zu verwenden. Bei Neuerrichtung von Direktchlorierungsanlagen ist zur effizienten Nutzung von Energie ein Siedereaktor oder eine ebenso effiziente Technik zu verwenden.

Gasförmige anorganische Stoffe

Chlor

Die Emissionen an Chlor im Abgas dürfen die Massenkonzentration 3 mg/m^3 nicht überschreiten. Der in Nummer 5.2.4 der TA Luft festgelegte Massenstrom findet keine Anwendung.

Gasförmige anorganische Chlorverbindungen

Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, in den Abgasströmen dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m^3 nicht überschreiten. Der in Nummer 5.2.4 der TA Luft festgelegte Massenstrom findet keine Anwendung.

Organische Stoffe

Die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, im Abgas dürfen die Massenkonzentration 5 mg/m^3 nicht überschreiten. Der in Nummer 5.2.5 der TA Luft für Gesamtkohlenstoff festgelegte Massenstrom findet keine Anwendung.

Die Summe der Emissionen an 1,2-Dichlorethan und Vinylchlorid dürfen die Massenkonzentration 1 mg/m^3 nicht überschreiten. Auf die Emissionen an 1,2-Dichlorethan und Vinylchlorid findet der in Nummer 5.2.7.1.1 der TA Luft festgelegte Massenstrom keine Anwendung.

Dioxine und Furane

Nummer 5.2.7.2 der TA Luft gilt mit der Maßgabe, dass für die Emissionen der im Anhang 4 der TA Luft genannten Dioxine und Furane im Abgas die Massenkonzentration $0,08 \text{ ng/m}^3$ nicht überschritten werden darf. Der in Nummer 5.2.7.2 der TA Luft festgelegte Massenstrom findet keine Anwendung.

Messung und Überwachung

Nummer 5.3.2 der TA Luft gilt mit folgenden Maßgaben:

Die Emissionen an Chlor, an gasförmigen Chloriden, angegeben als Chlorwasserstoff, an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, an 1,2-Dichlorethan und an Vinylchlorid,

sind einmal im Monat zu ermitteln. Die Emissionen an polychlorierten Dibenzodioxinen/-furanen (PCDD/F) sind einmal alle sechs Monate zu ermitteln. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, können Messungen jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten 4 Jahre herangezogen werden. Die Emissionen an Staub und Kohlenmonoxid bei der Entkokung sind ab dem 01.01.2021 mindestens einmal im Jahr oder einmal während einer Entkokung zu ermitteln, wenn die Entkokung seltener durchgeführt wird. Die Probenahmezeiträume sind so zu wählen, dass die gemessenen Werte repräsentativ für den gesamten Entkokungsprozess sind.

Sonderregelung

Für Anlagen,

- für die am 8. Dezember 2017
 - eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 BImSchG oder eine Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG erteilt war und in dieser Zulassung Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BImSchG festgelegt sind;
 - eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG oder ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG erteilt war, soweit darin Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BImSchG festgelegt sind, oder
- die nach § 67 Absatz 2 BImSchG anzuzeigen sind oder die entweder nach § 67a Absatz 1 BImSchG oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren,

ist bei Durchführung wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bei Oxychlorierungsanlagen die Verwendung von Sauerstoff anstelle von Luft für die Oxychlorierung oder ein Verfahren, das mindestens ein gleiches Umweltschutzniveau gewährleistet, zu fordern.

Anlagen der Nummer 4.1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV: Anlagen zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganischen Peroxiden, Schwefel

4.1.16d Anlagen zur Herstellung von Wasserstoffperoxid

Bauliche und betriebliche Anforderungen

Die Arbeitslösung darf kein Benzol enthalten.

Organische Stoffe

Die Emissionen an organischen Stoffen angegeben als Gesamtkohlenstoff, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, im Abgas aus der Oxidationsanlage dürfen den Massenstrom 150 g/h oder die Massenkonzentration 25 mg/m^3 nicht überschreiten.

Messung und Überwachung

Nummer 5.3.2 der TA Luft gilt mit folgenden Maßgaben:

Die Emissionen an organischen Stoffen angegeben als Gesamtkohlenstoff, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, sind einmal im Monat zu ermitteln. Für den Fall, dass

die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, können Messungen jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten 4 Jahre herangezogen werden. Bei der Adsorption ist der Probenahmezeitraum repräsentativ für den vollständigen Adsorptionszyklus. Der gemessene Methangehalt kann vom Ergebnis abgezogen werden.

E. Sanierungsfrist

Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien,

1. für die am 8. Dezember 2017
 - a) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 BImSchG oder eine Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG erteilt war und in dieser Zulassung Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BImSchG festgelegt sind;
 - b) eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG oder ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG erteilt war, soweit darin Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BImSchG festgelegt sind, oder
2. die nach § 67 Absatz 2 BImSchG anzuzeigen sind oder die entweder nach § 67a Absatz 1 BImSchG oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren,

sollen die Anforderungen dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ab dem 8. Dezember 2021 einhalten.

Sofern in einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Einzelfall bereits Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen festgelegt worden sind, die über die Anforderungen dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift hinausgehen, sind diese weiterhin maßgeblich.

F. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 15. September 2020
IG I 2 – 5025/009

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit

Svenja Schulze

GMBl 2020, S. 788

HERAUSGEBER:

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
11014 Berlin (Postanschrift)
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin (Hausanschrift)
Telefon: 0 30/1 86 81-0
Telefax: 0 30/1 86 81 12 926
E-Mail: poststelle@bmi.bund.de

DRUCK:

rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen
Telefon: 0 27 42/9 32 38, Telefax: 0 27 42/93 23 70, www.rewi.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Gemeinsame Ministerialblatt erscheint nach Bedarf. Abonnementspreis: je 20 Hefte 39,20 € zuzüglich 9,50 € Versandkosten. Einzelhefte je 8 angefangene Seiten 1,60 € zuzüglich Versandkosten (auf Anfrage). Der Bezug des Gemeinsamen Ministerialblattes kann zum Ende eines Abrechnungszeitraumes von 20 Heften gekündigt werden.

Preis dieses Heftes 4,80 € zuzüglich Versandkosten.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7 % für das Printprodukt und 7 % für die Online-Komponente.

Einzelhefte nur durch Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, Telefon 0 26 31/8 01-22 22 oder durch den Buchhandel.

2020

Das GMBl im Internet: www.gmbl-online.de

VERLAG UND VERTRIEB:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Carl Heymanns Verlag
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 02 21/9 43 73-70 00, 0 26 31/8 01-22 22 (Kundenservice)
Telefax: 0 26 31/8 01-22 23 (Vertrieb)
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
<http://www.wolterskluwer.de>

